



Beschlussvorlage (Nr. 2022-0080)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	20.06.2022

TOP:

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Gittermattenzaunes in Höhe von 1,23 m Baugrundstück:
Gustav-Hertz-Str. 10, Flst.Nr. 5045

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Allerdings wird die Befreiung für einen 1,23 m hohen Zaun nur zur Straßenseite und in einem 3 m tiefen Streifen ins Grundstück (zu Gustav-Hertz-Str. 8, Flst.Nr. 5046) ausgesprochen.

Der Zaun ins eigene Grundstück ist grundsätzlich zulässig und der nach dem 3 m tiefen Streifen an der Grundstücksgrenze geplante Zaun (zu Gustav-Hertz-Str. 8) entspricht Nachbarrecht und ist nicht zu beurteilen.

Sachverhalt:

Bauherren: Paolini Julia und Alessandro, Brühl

Die Antragsteller planen die Errichtung eines Gittermattenzaunes (Höhe: 1,23 m) auf dem Grundstück Gustav-Hertz-Str. 10, Flst.Nr. 5045, und zwar zur Straßenseite, zum unmittelbaren Nachbarn (Gustav-Hertz-Str. 8, Flst.Nr. 5046) und ins eigene Grundstück. Mit diesem Zaun wollen die Bauherren sicherstellen, dass keine Unbefugten oder andere Nachbarkinder leicht Zugang zum Pool haben, der im Baufenster des Grundstücks positioniert ist und im Kenntnissgabeverfahren genehmigt wurde.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ vom 18.02.2013. Nach der Gestaltungssatzung/Örtlichen Bauvorschriften unter Punkt B 2.1 gilt dabei folgende Regelung für Einfriedungen: „Die Gesamthöhe von Einfriedungen an den Erschließungsstraßen und in einem 3 m tiefen Streifen auf den privaten Grundstücken hinter der Straßenbegrenzungslinie dürfen das Maß vom 0,80 m, jeweils gemessen ab Oberkante der angrenzenden Gehweghinterkante, nicht überschreiten.“

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Allerdings wird die Befreiung für einen 1,23 m hohen Zaun nur zur Straßenseite und in einem 3 m tiefen Streifen ins Grundstück (zu Gustav-Hertz-Str. 8, Flst.Nr. 5046) ausgesprochen.

Nach den letzten Entscheidungen des Ausschusses für Technik und Umwelt im B-Plan-Gebiet „Bäumelweg Nord“ ist die Überschreitung vertretbar.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss